

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen von der Firma WUNSCH-HAUS GmbH & Co KG (im Folgenden kurz WUNSCH genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Von diesen AGB abweichende Regelungen, insbesondere in AGB des Vertragspartners werden nicht anerkannt und gelten nur dann, wenn dies von WUNSCH schriftlich vor Vertragsabschluss bestätigt wird. WUNSCH ist nicht verpflichtet, AGB der Vertragspartner zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen AGB die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird. WUNSCH kontrahiert ausschließlich aufgrund dieser AGB, die auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen WUNSCH und dem Vertragspartner gelten.

1.2 Sämtliche Vereinbarungen, Zusagen oder Auskünfte von bzw. mit WUNSCH sind nur schriftlich wirksam. Vom Schriftformerfordernis kann überdies nur schriftlich abgegangen werden.

2. ANGEBOTE UND AUFTRAGSÜBERNAHME

2.1 Alle Angebote von WUNSCH sind unverbindlich und freibleibend.

2.2 Verkäufe, Aufträge und Verträge mit WUNSCH kommen erst mit schriftlicher (Auftrags-) Bestätigung zustande.

2.3 Die in Anzeigen, Preislisten, Prospekten angegebenen Mengen-, Maß- Gewichts- und Analyse- bzw. sonstige Leistungsdaten, Einzelpreise und Konditionen sind grundsätzlich unverbindlich. Daten in Auftragsbestätigung sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu überprüfen. Werden vom Vertragspartner nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Absendung der Auftragsbestätigung Abweichungen moniert und diese unverzüglich schriftlich mitgeteilt, gelten die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Ausführungen als vereinbart und verbindlich. Alle Muster sind grundsätzlich unverbindliche Typenmuster.

2.4 Vertreter bzw. Mitarbeiter von WUNSCH sind nur zur Entgegennahme von Aufträgen, nicht aber zur Bestätigung von Aufträgen und auch nicht zum Abschluss von Verträgen und verbindlichen Zusagen ermächtigt.

2.5 Werden an WUNSCH Angebote gerichtet, so ist der Vertragspartner an eine angemessene, mindestens jedoch 14-tägige Frist ab Zugang des Angebotes, daran gebunden.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Die Preise verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Auslieferungslager von WUNSCH zuzüglich Mehrwertsteuer die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlungskondition vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag sofort ohne jeden Abzug zur Bezahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung.

3.3 Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Eingeräumte Rabatte, Boni und sonstige Nachlässe sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist aufschiebend bedingt und können vom Vertragspartner nur bei ordnungsgemäßer Erfüllung sämtlicher bei Vertragsabschluss schwebender oder noch nicht erfüllter Verträge in Anspruch genommen werden.

3.4 Wechsel und Schecks werden nur mit ausdrücklichen Zustimmung von WUNSCH und nur unter Vorbehalt zahlungshalber entgegengenommen und gelten bis zu ihrer gänzlichen Einlösung nicht als endgültige Bezahlung. Alle Spesen, Gebühren und Kosten gehen, auch bei Weitergabe oder Prolongation, zu Lasten des Vertragspartners; sie sind im Voraus bar zu bezahlen. Für rechtzeitige Vorlage, Protest und/oder Nichteinlösung eines Wechsels übernimmt WUNSCH keine Haftung. Bei Wechselzahlung wird kein Skonto gewährt.

3.5 Bei Überschreitung des Zahlungszieles auch nur einer (Teil-) Rechnung kommt der Vertragspartner auch ohne Mahnung in Verzug. Alle zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht fälligen Forderungen gegen den Vertragspartner werden ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner bei Überschreitung des Zahlungsziels – aus welchem Grund auch immer – Verzugszinsen von mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. (soweit zulässig zuzüglich der diesbezüglichen gesetzlichen Umsatzsteuer) zu bezahlen. Dies gilt auch bei Überschreitung der vereinbarten Frist ohne Verschulden des Vertragspartners. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3.6 Fällige Gegenforderungen können gegen bzw. mit Ansprüchen von WUNSCH nur dann aufgerechnet werden, wenn von WUNSCH die Gegenforderung schriftlich anerkannt wird oder sie rechtskräftig gerichtlich zugesprochen wurde.

3.7 Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Insbesondere darf der Vertragspartner die Bezahlung des Kaufpreises wegen eventuell erhobener Mängelrügen oder nicht vollständiger Lieferung oder aber auch wegen Schadenersatzansprüche in Folge Überschreitung der Lieferfrist und sonstigen behaupteten Ansprüchen gegen WUNSCH nicht verweigern oder verzögern. Für den Konsumenten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.8 WUNSCH ist berechtigt, die Auslieferung jeder bestellten Ware solange zu unterlassen bzw. nicht durchzuführen, bis der Vertragspartner sämtliche im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung WUNSCH gegenüber bestehenden Verpflichtung erfüllt hat. Befindet sich der Vertragspartner auch nur mit einer Teilleistung in Verzug, werden sämtlichen weiteren Forderungen aus sämtlichen Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Vertragspartner sofort fällig.

3.9 Vertreter und sonstige Mitarbeiter von WUNSCH sind ohne schriftliche Inkassovollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen befugt.

3.10 Die Verrechnung der Leistungen erfolgt nach der in der Auftragsbestätigung angegebenen Art. Sofern kein Angebot vorliegt, bzw. Teile der Leistungen vom Anbot nicht erfasst sind, erfolgt deren Berechnung nach tatsächlichem Aufwand mit jenen Preisen aus der Preisliste von WUNSCH, die am Tag des Arbeitsbeginnes gültig sind.

Maschinelle Geräte sowie Schallungen und Gerüstungen, wie auch Transporte sind nicht in den Stundensätzen von Arbeitsleistungen enthalten und werden gesondert verrechnet. Es sind auch maschinelle Kleingeräte und das Handwerkzeug davon nicht ausgenommen.

3.11 Für Fahrtkosten werden bei Arbeiten, welche bis zu einem Tag dauern, jene Zeiten verrechnet, die für die Hin- und Rückfahrt des Arbeitspersonals erforderlich sind. Bei Arbeiten, welche länger als einen Tag dauern, können entweder die Fahrtkosten oder Tag- und Nächtigungsgelder verrechnet werden. Gesonderte Kilometergelder werden, sofern nichts anderes vereinbart, nicht verrechnet.

3.12 Falls sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung die maßgeblichen Kostenfaktoren (insbesondere Löhne, Materialkosten und öffentliche Abgaben) ändern, ist WUNSCH berechtigt, einen in Relation dazustehenden höheren oder ermäßigten Preis zu berechnen.

3.13 Ein Haftrücklass wird nicht vereinbart.

4. LIEFERUNG

4.1 Lieferzeitangaben bzw. -termine erfolgen nach bestem Ermessen, sind jedoch unverbindlich und beginnen nicht vor Vorlage sämtlicher technischer und sonstiger Ausführungsdetails, Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung und/ oder völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Lieferverzögerungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- oder Schadenersatzansprüchen. Einseitige Leistungsänderungen durch WUNSCH wie insbesondere Abweichungen von Maßen und Mustern sind dem Vertragspartner zumutbar, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Dies gilt auch für Nachlieferungen.

4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Vertragspartners voraus.

4.3 Betriebsstörungen aller Art bei WUNSCH oder Lieferanten von WUNSCH, Elementarereignisse, Streiks und sonstige von WUNSCH nicht zu vertretende oder unvorhersehbare Umstände berechtigen WUNSCH unter Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüche des Vertragspartners zur Verlängerung der Lieferfrist oder zur ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich WUNSCH in Verzug befindet.

4.4 WUNSCH ist zu Teillieferungen berechtigt, welche als selbstständige Lieferungen behandelt und verrechnet werden können. Reicht die Produktion der Vorlieferanten nicht zur Versorgung des Vertragspartners aus, ist WUNSCH berechtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten die Lieferungen verhältnismäßig zu teilen, einzuschränken oder einzustellen.

4.5 Voraussetzungen für einen Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag bei vorliegendem Lieferverzug von WUNSCH ist grobes Verschulden von WUNSCH oder der Vorlieferanten sowie der erfolglose Ablauf einer in einem eingeschriebenen Brief gesetzten Nachfrist von mindestens 3 Wochen.

4.6 Der Gefahrenübergang auf den Vertragspartner erfolgt in jedem Fall mit Übergabe der Ware an den Transporteur, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Lieferung durch Fahrzeuge von WUNSCH vereinbart wurde.

4.7 Wird die Ware vom Vertragspartner entgegen einer Terminvereinbarung nicht übernommen bzw. wurden die zur Lieferung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen vom Vertragspartner nicht getroffen, gehen alle nachteiligen Folgen zu Lasten des Vertragspartners, insbesondere geht die Gefahr bei Nichtannahme aus welchen Gründen auch immer, selbst bei Vorhandensein von Mängeln, auf den Vertragspartner über und ist die gelieferte Ware von diesem zu übernehmen.

4.8 Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Ablehnung der Restlieferungen.

4.9 Der Vertragspartner hat die Übernahme der Materialien durch seine Unterschrift am Lieferschein zu bestätigen. Beanstandungen der gelieferten Waren können nur bei Reklamation innerhalb von acht Tagen ab Lieferung von

WUNSCH berücksichtigt werden. Begründete Beanstandungen berechtigen den Vertragspartner nur zum Begehren einer kostenlosen Ersatzlieferung. WUNSCH behält sich vor, die fehlerhaften Waren entweder zu reparieren oder zu ersetzen. Die Verleihung von Geräten, Schallungen oder Gerüsten erfolgt in gewartetem Zustand. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Geräte bei Abholung vom Lagerplatz vorher zu prüfen und bei Auftreten von Fehlern und Defekten WUNSCH umgehend zu verständigen bzw. das Gerät zum Lagerplatz von WUNSCH zurückzubringen. Die bis zur Meldung des Defektes angelaufenen Mietzeiten werden jedoch in Rechnung gestellt.

4.10 Verschleißteile wie Meißel, Sägeblätter etc. sowie Betriebsmittel wie Diesel, Öle, Strom und sonstige Betriebsmittel sind im Verleihpreis nicht enthalten.

4.11 Die Zufahrt zur Baustelle muss LKW-befahrbar sein. Falls dies nicht der Fall ist, gehen alle Kosten des Transportes zu Lasten des Käufers.

4.12 Nicht umfasst vom Kaufvertrag sind der Anschluss an Versorgungsleitungen und Kanalisation. Auch Elektro- und Sanitärinstallationen sind im Kaufvertrag nicht enthalten, außer es wurde dies schriftlich vereinbart. Für den Umfang der Leistungspflicht des Verkäufers ist der Inhalt des schriftlichen Vertrages maßgebend, geringfügiges Abweichen von Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben und technischen Änderungen bleiben dem Verkäufer vorbehalten.

4.13 Nachträgliche Änderungen:

Nach Vertragsabschluss vom Käufer gewünschte Änderungen, Ergänzungen und Sonderwünsche bedingen eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit. Der mit der Erfüllung von Abänderungs- und Sonderwünschen verbundene Mehraufwand an Arbeit und Material ist gesondert zu bezahlen.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

5.1 Die übernommenen Waren sind vom Vertragspartner unverzüglich auf eventuelle Lieferschäden, Mengenabweichungen etc. genau zu untersuchen und auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen. Mängelrügen sind vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen schriftlich geltend zu machen. Die gegenüber Mitarbeitern von WUNSCH erhobenen Mängelrügen sind für WUNSCH unverbindlich. Die mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch WUNSCH bereit zu halten. Für den Konsumenten gelten die gesetzlichen Regelungen.

5.2 Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge leistet WUNSCH gegen Rückstellung der bemängelten Ware nach Wahl Ersatz, Behebung des Mangels oder Gutschrift. Sonstige Ansprüche bzw. Mängelfolgen, insbesondere die Haftung für Folgeschäden (Sach- / Personenschäden) auch aus Verzug sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für den Konsumenten gelten die gesetzlichen Regelungen.

5.3 Verbesserungen, Verbesserungsversuche oder Nachlieferungen verlängern bzw. unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht. Insbesondere kommt es zu keiner Verlängerung der Gewährleistungsfrist, wenn Verbesserungen bzw. Verbesserungsversuche außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist stattfinden. Eine ausdrückliche schriftlich zugesagte Verlängerung bzw. Unterbrechung der Gewährleistungsfrist erstreckt sich ausschließlich auf den vom Mangel betroffenen Teil der Lieferung.

5.4 Mängel oder Forderungen des Vertragspartners gegen WUNSCH berechtigen den Vertragspartner nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung der von WUNSCH in Rechnung gestellten Beträge. Für den Konsumenten gelten die gesetzlichen Regelungen.

5.5 Allgemein verwendete Beschreibungen von Waren stellen keine Beschaffenheits- oder Garantiezusagen dar. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und Schadenersatzansprüchen durch den Vertragspartner bzw. Übernehmer der Ware ist, dass vom Vertragspartner das Bestehen des Mangels bei Übergabe bzw. Gefahrenübergang nachgewiesen wird.

5.6 Als „Garantie“ bezeichnete Erklärungen von WUNSCH stellen lediglich gesetzliche (verlängerte) Gewährleistungs- und keine Garantiezusagen dar.

5.7 Für Schäden des Vertragspartners oder Dritter haftet WUNSCH grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, wobei das Verschulden vom Vertragspartner nachzuweisen ist. Eine Haftung für entgangenen Gewinn des Vertragspartners oder Dritter ist ebenso ausgeschlossen wie Schadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüche, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung entstehen.

5.8 Für Sachschäden, die der Vertragspartner im Rahmen seines Unternehmens erleidet, wird von WUNSCH nicht gehaftet und verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen (z.B. nach PHG). Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesen Verzicht für den Fall der Weiterveräußerung der Ware an einen anderen Unternehmer an diesen zu überbinden. Der Vertragspartner verzichtet außerdem ausdrücklich auf jeglichen Regress WUNSCH gegenüber für den Fall der Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.9 Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen WUNSCH (beispielsweise aus mangelhafter oder verzögerter Lieferung) stehen nur diesem zu. Eine Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners gegen WUNSCH bedarf der schriftlichen Zustimmung von WUNSCH.

5.10 Gewährleistung: Bei Bausatzlieferungen, auch bei teilweiser Mithilfe durch Monteure des Verkäufers, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Datum der jeweiligen Teillieferung. Bei Komplettmontagen durch den Verkäufer beginnt die Gewährleistung mit Legung der Schlussrechnung, oder wenn eine längere Unterbrechung der Bautätigkeit vorliegt mit Legung der Teilschlussrechnung für den abgerechneten Teil des Hauses.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Die von WUNSCH gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge, einschließlich aller Nebenforderungen wie Zinsen und Betriebskosten Eigentum von WUNSCH.

6.2 Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Betrieb seines Gewerbes weiter zu veräußern. Diese Berechtigung besteht nicht, wenn der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät oder erkennen muss, dass er die Forderung bei Fälligkeit nicht zur Gänze fristgerecht bezahlen kann.

6.3 Der Vertragspartner tritt die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen schon jetzt unwiderruflich an WUNSCH ab, wobei diese Forderung zugleich als Forderung von WUNSCH entsteht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Abtretung bei Entstehen der Forderungen in seinen Büchern oder im Rahmen seiner EDV-Buchhaltung zu vermerken.

6.4 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Vorbehaltsware ist während der Dauer des Eigentumsrechtes von WUNSCH unzulässig. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum sind unverzüglich zu melden. Der Vertragspartner hat alles zur Abwehr derartiger Zugriffe Dritter Erforderliche auf seine Kosten zu unternehmen und WUNSCH hinsichtlich aller Kosten aus der Wahrung der Eigentumsansprüche (z.B. Exszindierungsprozesse etc.) schad- und klaglos zu halten.

6.5 Der Vertragspartner tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche bereits im Voraus an WUNSCH ab bzw. verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Abtretung dieser Ansprüche zu sorgen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die im vorbehaltenen Eigentum von WUNSCH stehende Ware für WUNSCH unentgeltlich zu verwahren und sie gegen übliche Gefahren (Feuer, Diebstahl, Wasser etc.) zu versichern und versichert zu halten.

6.6 WUNSCH ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen WUNSCH gegenüber nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Vertragspartner ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, weshalb der Vertragspartner in jedem Fall zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet bleibt. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt in jedem Fall bestehen.

6.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, WUNSCH über den Verbleib oder eine allfällige Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, unter Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Erwerbers Auskunft zu geben.

6.8 Kommt der Vertragspartner nach gänzlicher oder teilweiser Lieferung seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, oder ist er mit einer Teilleistung sechs Wochen im Rückstand, so ist WUNSCH berechtigt, dem Vertragspartner die Benützung der gelieferten Ware zu entziehen und auf Rechnung des Vertragspartners freihändig zu verkaufen. Der Käufer hat WUNSCH alle dabei entstehenden Kosten, insbesondere die Demontage-, Transport- oder zusätzliche Verkaufskosten zu ersetzen.

7. STORNOGEBÜHR

7.1 Unbeschadet eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ist WUNSCH auf jeden Fall berechtigt, bei Verzug des Vertragspartners eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des vereinbarten Gesamtpreises ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens zu verrechnen. Weiters ist der Vertragspartner verpflichtet, zusätzlich einen Schadenersatz für Vorbereitungskosten und sonstige Arbeiten oder Aufwendungen an WUNSCH zu leisten.

8. VERTRAGSRÜCKTRITT

8.1 Bei Annahmeverzug oder andern wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögen, sowie bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist WUNSCH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist WUNSCH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende

Wunsch-Haus

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellung zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8.2 Tritt nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung ein, welche die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber WUNSCH gefährdet, so kann WUNSCH nach Wahl ohne Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung bis zur Sicherstellung aller offenen Forderungen (auch noch nicht fällige) verweigern.

9. BAUSEITIGE MITHILFE

9.1 Bei bauseits beigestellten Helfern hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass diese ausreichend und vorschriftsmäßig versichert sind und die vorgeschriebenen Schutznormen (wie etwa das Arbeitnehmerschutzgesetz) eingehalten werden. Für Unfälle, die auf die Nichteinhaltung der Normen zurückzuführen sind, kann WUNSCH nicht haftbar gemacht werden. Es ist dem Vertragspartner überdies nicht gestattet, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von WUNSCH Helfer bauseits beizustellen.

10. KELLER UND FUNDAMENTE

müssen so beschaffen sein, dass keine größeren Höhenabweichungen als +/- 5 mm auftreten dürfen. Sollte dieses Maß überschritten werden, muss eine Ausgleichsschicht mit der erforderlichen Genauigkeit vor der Hausmontage aufgebracht werden.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

11.1 Grundsätzlich haftet WUNSCH den Vertragspartnern gegenüber nur für grobes Verschulden. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen WUNSCH und den Erfüllungsgehilfen wegen Verzug, Unmöglichkeit, Montagefehlern, Reparaturschäden, Beratungsfehlern oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sind überhaupt ausgeschlossen. In jedem Fall hat der Vertragspartner bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen WUNSCH das Vorliegen des groben Verschuldens zu beweisen. Alle Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen WUNSCH sind der Höhe nach mit dem Nettopreis des einzelnen, allenfalls einen Schadenersatzanspruch gegen WUNSCH begründenden Vertragsgegenstandes beschränkt.

11.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des Vertragspartners WUNSCH gegenüber ist 5242 St. Johann am Walde.

11.3 Auf das Rechtsverhältnis zwischen WUNSCH und dem Vertragspartner ist österreichisches Recht (ausgenommen UN-Kaufrecht) anzuwenden.

11.4 Für alle eventuell aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäft entstehende Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Ried im Innkreis vereinbart. Für den Verbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.5 Soweit in diesen AGB von der gesetzlichen Rechtslage abgewichen wird, gelten die AGB von Wunsch lediglich als vereinbart, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes ist.

11.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen AGB oder in sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der Vertragspartner verpflichtet sich vielmehr, die allfällig unwirksame Bestimmung durch eine dieser unwirksamen Bestimmung im Ergebnis gleichlautende, jedoch zulässige bzw. wirksame Bestimmung zu ersetzen.

11.7 Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von WUNSCH automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

11.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, WUNSCH Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

11.9 Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von WUNSCH; der Kunde erhält daran keine wie auch immer geartete Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.